



Merkblatt Nachlassverwaltung

Die Miterben haben den Nachlass grundsätzlich **gemeinsam** zu verwalten.

Der Nachlass ist das verbleibende Vermögen des Erblassers. Vermögen das, bereits lebzeitig verschenkt wurde, fällt typischerweise nicht in den Nachlass, etwa Auszahlungen von Lebensversicherungen, wenn ein Begünstigter benannt wurde. Allerdings kann es sein, dass verschenkte Gegenstände wieder in den Nachlass zurückgeführt werden müssen, z.B. bei Vertragserben beeinträchtigende Schenkungen.

Auch gehören etwaige Ansprüche des Erblassers, etwa Versicherungssummen, Schadenersatzansprüche des Erblassers in den Nachlass fallen.

Mehrheitsbeschlüsse in Erbengemeinschaften sind ausreichend bei der **ordnungsgemäßen Verwaltung** – also die erforderlichen Maßnahmen der laufenden Verwaltung, z.B. die Weitervermietung einer Wohnung, Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten.

Bei notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (**Notverwaltungsmaßnahme**) ist sogar die Verwaltung nur durch einen Miterben zulässig.

Während das Gesetz bei „Verfügungen“ (**außerordentliche Verwaltung**) die **Einstimmigkeit** erfordert, hat die Rechtsprechung sich hiervon teilweise gelöst.

Die Daumenregel lautet: Soweit der bzw. die Miterben auch verwalten dürfen, dürfen Sie auch damit zusammenhängende Verfügungen vornehmen.

Also zum Beispiel dürfte die Mehrheit der Erben nicht nur die Reparatur der Sanitäranlagen in der Mietwohnung beauftragen, sondern den Installateur auch hierfür – aus dem Nachlass – bezahlen. Entscheidungen sind bereits zur Kündigung von Mietverträgen (BGH), Kündigung eines Darlehensvertrages (OLG Frankfurt a. M.) und zur Kündigung eines Girovertrages (OLG Brandenburg) ergangen.

Nach einer Entscheidung des BGH aus 2012 kann ein Miterbe, der die Stimmenmehrheit in der Erbengemeinschaft hat, **ohne besondere förmliche Beschlussfassung**, Mietrückstände einfordern, sofern dies eine Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung darstellt.

Gerade in den letzten Jahren ist insoweit Bewegung in die Rechtsprechung gekommen. Viele Fragen sind allerdings noch offen.

Um die Nachlassverwaltung zu vereinfachen, bietet sich die **Bevollmächtigung** eines Miterben oder eines Dritten (z.B. einer Hausverwaltung) an, wenn sich eine längere Auseinandersetzung abzeichnet oder die Erbengemeinschaft nicht oder nur teilweise aufgelöst werden soll.

Soweit ein Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger bestellt ist, hat dieser die Nachlassverwaltung zu übernehmen.